

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkaufsstände auf der VDH-Europasieger-Zuchtschau 2008

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen (Stand: 16.11.2006)

## 1. Allgemeines

Veranstalter ist die VDH Service GmbH, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund, Tel: 0231/565000, Telefax: 0231/592440

Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit der örtlichen Messegesellschaft.

## 2. Anmeldung

Bei Bestellung einer Standfläche ist ein Anmeldeformular des Veranstalters zu verwenden. Die Anmeldung muss vom Aussteller vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und bis zum Meldetermin beim Veranstalter eingegangen sein. Der Aussteller ist an seine Anmeldung 12 Wochen gebunden.

## 3. Zulassungsvoraussetzungen

3.1 Die Teilnahme als Aussteller setzt voraus, dass die auszustellenden Erzeugnisse den aus dem beigefügten Warenverzeichnis ersichtlichen Waren/Produktgruppen angehören. Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte die erforderlichen Auskünfte zu geben.

3.2 Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorangegangenen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen.

## 4. Vertragsschluss, Abtretungsverbot

4.1 Im Falle der Annahme der Bewerbung erhält der Aussteller eine Anmeldebestätigung oder einen Alternativvorschlag zum angemeldeten Standflächenwunsch. Wird dem Aussteller ein Alternativvorschlag unterbreitet, so gilt dieser als vom Aussteller angenommen, sofern der Aussteller dem unterbreiteten Alternativvorschlag nicht binnen sieben Tagen schriftlich widerspricht.

4.2 Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der vertraglich vereinbarten Standflächenart und/oder Standflächengröße eine andere Standfläche zuzuweisen oder eine Verlegung des Standes bzw. der Standfläche vorzunehmen oder die Maße der Standfläche zu ändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gestaltung der Messe insgesamt, der vorhandenen Kapazität oder der baulichen Gegebenheiten erforderlich ist. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadenersatz des Ausstellers oder sonstige Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die angebotene Standflächengröße unterschreitet oder überschreitet die vereinbarte Standflächengröße um mehr als 20%. In diesem Fall kann der Aussteller von dem Vertrag zurücktreten. Andernfalls ist der Mietzins entsprechend anzupassen.

4.3 Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Ausstellungsvertrag mit dem Veranstalter an Dritte abzutreten.

## 5. Rücktritt des Veranstalters

5.1 Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz von dem Aussteller zu verlangen, wenn der Aussteller trotz einer entsprechenden Aufforderung des Veranstalters und fruchtlosem Verstreichen einer von dem Veranstalter gesetzten angemessenen Nachfrist

- nicht gemeldete, nicht zugelassene oder gebrauchte Waren ausstellt, soweit letztere nicht der Vorführung dienen,
- sich mit Zahlungen betreffend die vertragsgegenständliche Messe im Zahlungsverzug befindet,
- ohne Zustimmung des Veranstalters den Stand bzw. die Standfläche untervermietet oder Dritten überlässt,
- den Standaufbau/Standabbau verspätet, d.h. nach Ablauf der mitgeteilten Fristen vornimmt,
- sich nicht an die Vorgaben gemäß Ziff. 10.1-10.5 zur Gestaltung und Ausstattung des Standes hält,
- der Aussteller nach Vertragsabschluss leistungsunfähig wird oder seine Leistungsfähigkeit gefährdet ist oder der Veranstalter von der mangelnden oder gefährdeten Leistungsfähigkeit des Ausstellers nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt, sofern der Aussteller nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet.

Tritt der Veranstalter von dem Vertrag zurück, ist er berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 35 % der Standflächenmiete sowie die bereits entstandenen Nebenkosten zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.

5.2 Statt des Rücktrittes und der Geltendmachung von Schadenersatz kann der Veranstalter nach seiner Wahl den Aussteller im Falle der Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren zur Entfernung dieser Waren, im Falle der Untervermietung oder Überlassung des Standes oder der Standfläche an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters zur Räumung des Standes bzw. der Standfläche durch den Dritten, im Fall der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Gestaltung und Ausstattung des Standes zur Anpassung der Gestaltung oder Entfernung des Standes verpflichten; im Fall des Zahlungsverzuges, des verspäteten Standaufbaus und der Leistungsgefährdung kann der Veranstalter dem Aussteller eine andere Standfläche unter Anpassung des geschuldeten Mietzinses zuteilen.

## 6. Höhere Gewalt

Wird die Abhaltung der Messe durch unvorhergesehene Ereignisse, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere durch Terroranschläge, Naturkatastrophen, höhere Gewalt, bauliche Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden, behördlich angeordnete Räumung oder Stilllegung, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Messe zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit die bereits geleisteten Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit die anteiligen Zahlungen zu erstatten.

## 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Standflächenmiete und die sonstigen Entgelte sind Nettobeträge, zuzüglich hierzu ist die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe zu entrichten.

7.2 Dem Aussteller geht gesondert eine Rechnung zu. Der Rechnungsbetrag ist zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zeitpunkt zahlbar und fällig. Kommt der Aussteller mit der Zahlung des Rechnungsbetrages 8 Tage in Verzug, so ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Geltendmachung eventueller Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleibt vorbehalten.

## 8. Mitaussteller/Gemeinschaftsstände

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters die gemietete Standfläche ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

Als Mitaussteller gelten alle Firmen, die neben dem Hauptmieter die Standfläche mit benutzen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptmieter enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Hersteller solcher Waren, Dienstleistungen und sonstige Erzeugnisse, die zur Demonstration des Angebotes eines Ausstellers erforderlich sind, gelten nicht als Mitaussteller.

Mitaussteller und Aussteller haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

## 9. Standflächenzuteilung/Parkausweis

9.1 Die Standflächenzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Entscheidung richtet sich nach Gesichtspunkten, die durch das Messe-/Ausstellungsthema, gestalterische Elemente und die bauliche Situation gegeben sind. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Nicht maßgebend ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Die Standflächenzuteilung wird dem Aussteller schriftlich unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt.

9.2 Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Fläche der zugewiesenen Standfläche enthalten. Hieraus ergibt sich kein Anspruch auf Minderung. Die Standflächenmiete bezieht sich auf die gemietete Fläche, d.h. Standbegrenzungswände und sonstige Ein- und Aufbauten sind in dem Standflächenmietpreis nicht enthalten.

9.3 Nach erfolgter Standflächenzuteilung kann der Veranstalter eine Verlegung des Standes nur bei Vorliegen zwingender planerischer oder baulicher Gründe anordnen. In diesem Fall hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche zuzuteilen.

9.4. Der Aussteller erhält mindestens einen kostenlosen PKW- bzw. LKW-Parkausweis, der frühestens nach Zahlungseingang des Rechnungsbetrages beim Veranstalter ausgehändigt wird.

Je nach Verfügbarkeit werden bei Bedarf weitere Parkausweise zugeteilt, ein Anspruch auf weitere Parkausweise besteht jedoch nicht.

## 10. Standaufbau, Gestaltung der Stände

10.1 Der Aussteller ist vor der Planung eines Standbaues verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standflächen (Säulen, Brandschutzzeilen etc.) rechtzeitig beim Veranstalter zu informieren. Sofern der Stand nicht einen Tag vor Messebeginn aufgebaut und bezogen ist, ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen bzw. zu dekorieren. Der Mieter hat in diesem Fall den vollen Mietzins und die bereits entstandenen Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus trägt er die für Dekoration bzw. das Ausfüllen der nicht bezogenen Standfläche entstehenden Kosten.

10.2 Die Gestaltung und der Aufbau des Ausstellungsstandes haben so zu erfolgen, dass keine Nachbarfirma durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte verhindert wird.

10.3 Die vorgegebenen Standflächengrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 3,50 m ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters und gegebenenfalls der angrenzenden Aussteller zulässig.

10.4 Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besuche zugänglich zu halten. Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein, eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.

10.5 Jede kostenlose Verköstigung sowie die Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln ist nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

#### **11. Standabbau**

11.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Andernfalls ist eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete fällig.

11.2 Die Messe-/Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Aufgebrauchtes Material, Fundamente, Ausgrabungen, Beschädigungen sowie Teppichlebeband und Klebereste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

11.3 Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Stände bzw. Messe-/Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und/oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.

#### **12. Haftung des Veranstalters**

12.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

12.2 Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig.

12.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

#### **13. Hausordnung/Hausrecht**

13.1 Der Veranstalter übt im gesamten Gelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

13.2 Ein eventuell von dem Veranstalter erlassene und dem Aussteller zur Kenntnis gebrachte Hausordnung erkennt der Aussteller als für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten verbindlich an.

#### **14. Klassifizierung der Ausstellungssektoren/Handverkauf**

14.1 Produkte oder Dienstleistungen, die in der Anmeldung nicht gekennzeichnet oder aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

14.2 Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und Zurschaustellung von unzulässigen Ausstellungsgütern zu untersagen und diese für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers sicherzustellen. Dem Veranstalter bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Einzelfall vorbehalten.

#### **15. Werbung/Gewinnspiele**

Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern nur innerhalb der ihm zugewiesenen Standfläche berechtigt. Ohne Genehmigung in den Messehallen angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbeprodukte werden während der Messe kostenpflichtig entfernt. Einen Nachweis über den Verursacher muss vom Veranstalter nicht erbracht werden.

Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und musikalische Vervielfältigungsrechte) und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten oder Moden im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden. Besonders bei Verstößen gegen diese Regelungen kann der Veranstalter einschreiten und Unterlassung verlangen.

Der Einsatz von Promotion Teams außerhalb der zugewiesenen Standfläche bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Aussteller, die ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters Promotion Teams einsetzen, schulden für jeden Fall der Zuwiderhandlung dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR. Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u.ä. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters durchgeführt werden.

#### **16. Bewachung**

Die allgemeine Bewachung des Messe-/Ausstellungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.

#### **17. Fotografieren/Zeichnen**

Gewerbsmäßiges Fotografieren, Zeichnen, Video- und Tonaufzeichnungen innerhalb des Ausstellungsgeländes bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.

#### **18. Ausschlussklausel/Verjährung**

18.1 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend zu machen, später geltend gemachte Ansprüche sind ausgeschlossen.

18.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Messe fällt; ausgenommen sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.

#### **19. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Dortmund. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Dortmund.

#### **20. Schlußbestimmungen**

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

20.2 Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt ebenso für Abweichungen von den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.